

Gülle und Mist: Was Anwohner und Bauern berücksichtigen sollten

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich erhält gelegentlich Anfragen von entrüsteten Anwohnern oder Spaziergängern, die sich über den Gestank von Gülle, Mist oder Klärschlamm beklagen. Welche Mittel bietet die Gesetzgebung zu Lufthygiene und Gewässerschutz den Anwohnern und Bauern im Zusammenhang mit Umweltproblemen beim Ausbringen von Hofdünger und Klärschlamm?

Vor dem Winter und im Frühling güllen die Bauern. Weil die Pflanzen im Winter keine Nährstoffe benötigen, schaffen die Landwirte im Herbst die notwendige Kapazität zur Lagerung des Hofdüngers (Gülle und Mist), indem sie diesen auf die Felder ausbringen. Wenn im Frühling der Lagerraum knapp wird und die spriessenden Pflanzen neue Nährstoffe brauchen, wird wieder gegüllt. Beim Güllen und

Misten müssen die Landwirte die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung beachten. Die Ausbringung von Jauche kann die Umwelt, insbesondere Gewässer und Luft, belasten.

Gewässerschutz

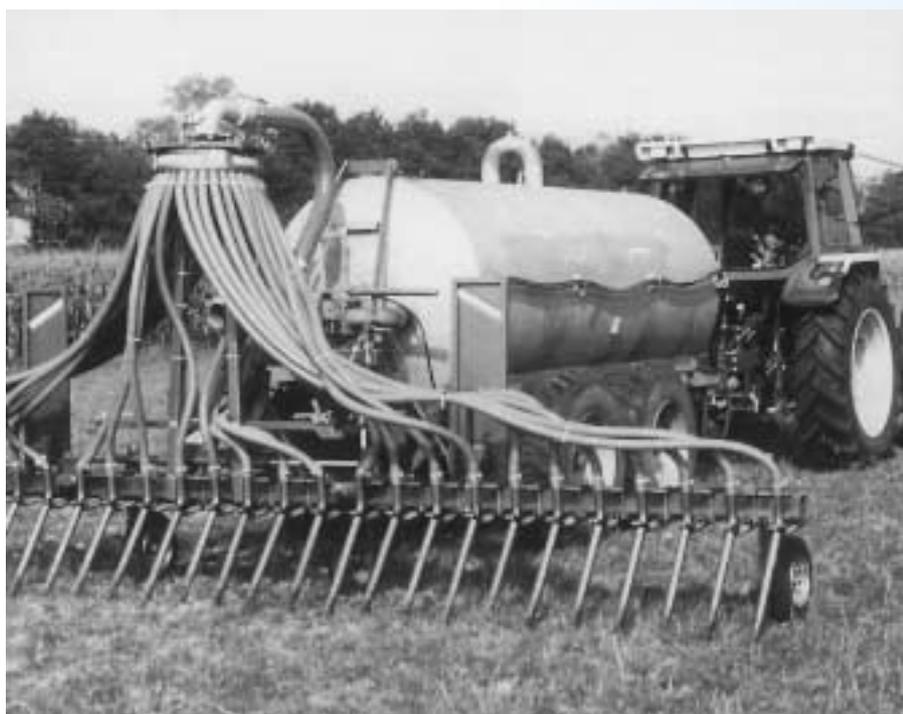
Gülle und Mist enthalten Pflanzennährstoffe wie Phosphat und Nitrat (Stickstoff). Bei unsach- oder unzeitgemäßem Ausbringen können diese Düngestoffe bei Regenwetter durch Abschwemmung vom Grasland oder Auswaschung beim Ackerland die Oberflächengewässer und das Grundwasser belasten. Rund ein Drittel der Nitratbelastung der Gewässer in der Schweiz stammt aus der Landwirtschaft. Das Gewässerschutzgesetz und vor allem die Stoffverordnung (StoV), eine Verordnung zum Umweltschutzgesetz

**Redaktionelle Verantwortung
für diesen Beitrag:**

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft
Abteilung Gewässerschutz
Sektion Siedlungsentwässerung
Hans Häusermann
Telefon 01/259 31 50**

**Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe
Sektion Luftreinhaltung in Industrie
und Gewerbe**

**Beat Gloor
Telefon 01/259 43 47**



Mit dem Schleppschlauchverteiler wird die Ausbringung von Gülle den Anforderungen des Gewässerschutzes gerecht.

Foto: «Landtechnik»

WASSER

(USG), regeln den Umgang mit Düngestoffen.

Einschränkungen

(StoV, Anhang 4.5, Ziffer 321)

¹ Stickstoffhaltige Dünger dürfen nur zu Zeiten ausgebracht werden, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können. Erfordern besondere Bedürfnisse des Pflanzenbaus ausserhalb dieser Zeiten dennoch eine Düngung, dürfen solche Dünger nur ausgebracht werden, wenn keine Beeinträchtigung der Gewässer zu befürchten ist.

² Flüssige Dünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden saug- und aufnahmefähig ist. Sie dürfen vor allem dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt oder ausgetrocknet ist.

Verbote

(StoV, Anhang 4.5, Ziffer 33)

¹ Dünger und diesen gleichgestellte Erzeugnisse dürfen nicht verwendet werden:

- in Gebieten, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht unter Naturschutz stehen, soweit die massgebenden Vorschriften oder Vereinbarungen nichts anderes bestimmen;
- in den übrigen Riedgebieten und Mooren;
- in Hecken und Feldgehölzen;
- an oberirdischen Gewässern;
- in der Zone S 1 von Grundwasserschutzzonen (Fassungsbereich); ausgenommen das Liegenlassen von Mähgut.

² Sie dürfen auch nicht in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von Hecken, Feldgehölzen und oberirdischen Gewässern verwendet werden.

Verstösst ein Landwirt gegen diese Verordnungen und wird er von aufmerksamen Bürgern bei der Polizei angezeigt, hat er mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Dies ist den meisten Landwirten bekannt. Die Zwischenlagerung von Mist auf freiem Feld und auf unbefestigtem Boden aus arbeits-technischen Gründen, ist – falls keine Gefahr für die Gewässer besteht – während kurzer Zeit (ca. sechs Wochen) akzeptabel. Wann und wie Hofdünger gezielt eingesetzt werden soll, ist zum Schutze der Gewässer in vielen Merkblättern für die Landwirte von Behörden oder Fachstellen dargelegt.

Lufthygiene

Von den Anwohnern wird vor allem die luft-hygienische Belastung durch Gülle und Mist wahrgenommen. Diese kann von den Anlagen zur Tierhaltung oder von der Ausbringung des Hofdüngers auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen herrühren.

Anlagen zur Tierhaltung

Auch für die Anlagen der bäuerlichen Tierhaltung gilt die Luftreinhalteverordnung (LRV), welche sich ebenfalls auf das USG stützt. Mangels Grenzwerten für die von Anlagen der Tierhaltung ausgehende geruchliche Belastung wird versucht, durch Regelungen Mindestabstände zu Wohngebäuden bzw. Wohnzonen festzulegen und so die Belastung für Anwohner möglichst gering zu halten. Bei der Tierhaltung in geschlossenen Ställen bewähren sich verschiedene Abluftreinigungssysteme wie Biowäscher oder Biofilter. Offenfrontställe, die heute von verschiedenen Vermarktungsorganisationen zur artgerechten Tierhaltung verlangt werden, können nur mit bescheidenem Erfolg luft-hygienisch saniert werden.

Güllen und Misten

Die Landwirte wissen, dass zur Verminderung von Ammoniakverlusten, welche die geruchliche Belastung verursachen können, der Einsatz von Gülle bei heissem, sonnigem Wetter zu vermeiden ist und im Sommer die Gülle am Abend oder bei bedecktem Himmel ausgebracht werden sollte. Bei der Ausbringung von Gülle, Mist oder Klärschlamm müssen auch bauzonennahe landwirtschaftliche Nutzflächen gedüngt werden, so dass die vorstehend erwähnten Mindestabstände für Anlagen zur Tierhaltung nicht eingehalten werden können.

Mangels Immissionsgrenzwerten für geruchsaktive Stoffe werden geruchliche Belastungen nach Art. 2 Abs. 5 der LRV wie folgt beurteilt:

Bestehen für einen Schadstoff keine Immissionsgrenzwerte, so gelten die Immissionen als übermässig, wenn:

- aufgrund einer Erhebung feststeht, dass sie einen wesentlichen Teil der Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich stören.

Ob die Immissionen «übermässig» sind, wird aufgrund von zwei Faktoren beurteilt: die Intensität der Geruchsbelastung und deren Dauer über das ganze Jahr gesehen. In der Regel kann das Ausbringen von Hofdünger und Klärschlamm nicht als übermässige Geruchsimmission eingestuft werden, da der zeitliche Rahmen sehr beschränkt ist. Ein rechtliches Vorgehen gegen vermeintliche «Sünder» ist also wenig erfolgversprechend.

Auch der Landwirt ist daran interessiert, dass die Nährstoffe nicht unnützlich in der Umgebung «verpuffen». Gülle und Klärschlamm können umweltschonend mit Schleppllauch oder Injektionssystemen ausgebracht werden. Mist sollte möglichst schnell nach der Ausbringung in den Boden eingearbeitet werden.

Fazit

«Die Freiheit des einen ist die Unfreiheit des andern». Es gilt, gegenseitig Rücksicht zu nehmen, denn Eigentum sowie der allfällige Erhalt von Direktzahlungen verpflichten.

¹ Landwirte bleiben geschätzt, wenn sie auf die übrige Bevölkerung Rücksicht nehmen und z. B. nicht freitags oder samstags Gülle ausbringen, wenn die Nachbarn zu Hause das Wochenende geniessen möchten oder wenn Wäsche draussen zum Trocknen hängt.

¹ Bauherren ersparen sich Ärger, wenn sie vor dem Kauf ihrer Liegenschaft oder des Baulands abklären, welche landwirtschaftlichen Nachbarverhältnisse sie zu erwarten haben, insbesondere bei empfindlichen Nasen (oder Ohren).

¹ Wenn es öfters stinkt, sollten die Anwohner mit dem betreffenden Landwirt frühzeitig im ruhigen Gespräch eine einvernehmliche Lösung suchen.